

dem seinem Vater nahestehenden Superintendenten erhalten hat!¹⁴⁾

So spricht der Vorname Briccius sehr stark für die Herkunft Briccius thon Nordes aus Schöppingen, und das noch heutige Vorkommen seines Familiennamens in Münster, der alten Landeshauptstadt für Schöppingen, ist ebenfalls geeignet, diese Herkunft zu bestätigen. Nimmt man hierzu die von Daniel von Soest überlieferte Nachricht, so muß man es als sicher annehmen, daß dieser bedeutende westfälische Reformator aus Schöppingen im Münsterlande und nicht aus Dortmund oder Norden gebürtig war. Dabei ist freilich möglich, daß sein Vater später in Dortmund gelebt hat. Freilich ist es nicht sehr wahrscheinlich. Denn wenn der Vater dort „Capitän“, Vorsteher eines Handwerksamtes, gewesen sein soll, so würde das nicht gerade für einen später zugewanderten Meister sprechen, da man diese Stellen möglichst mit aus der Stadt stammenden Leuten besetzte.

¹⁴⁾ Vgl. Ztschr. des Vereins f. d. Geschichte v. Soest u. d. Börde, Heft 42/43, Seite 74.

2.

Die Beme.

Von Pfr. i. R. Stenger.

Wenn wir den Namen „Bemgerichte“ hören, überkommt uns ein Gruseln. In einem finsternen, engen Gewölbe die Richter des heimlichen Gerichtes, alle ver mummt. So haben sie die Dichter geschildert. Goethe in seinem Drama „Göz von Berlichingen“, wo unter dem dreimaligen Ruf: Weh, weh, weh! Adelheid von Weislingen als Ehebrecherin dem Rächer überantwortet wird, der sie mit Strang und Schwert binnen acht Tagen von dem Angesicht des Himmels tilgen soll. Noch geheimnisvoller ist die Scenerie im „Rätchen von Heilbronn“ von Heinrich Kleist. Eine unterirdische Höhle mit den Zeichen der Beme, von einer Lampe beleuchtet. Vorsteher und Beisassen feierlich an einem Tisch sitzend, alle ver mummt, umgeben von Häschern mit Fackeln. Kläger und Verklagte stehen vor den Schranken des heimlichen Gerichts. Rätchen erscheint mit verbundenen Augen, von zwei Häschern geführt. So haben die Dichter die Beme geschildert, und so lebt sie fort in der Meinung des Volkes. Und das auch heute noch, obwohl das Dunkel heute gelichtet ist. Von Geheimnissen umwoben, hat die Beme die Forscher immer angelockt. Wenn nun auch heute das letzte Wort über ihren Ursprung noch nicht gesprochen ist, so kennen wir doch ihr Verfahren aus zahlreichen Urkunden, die Lindner gesammelt und in einem umfassenden Buch über die Beme uns bekannt gemacht hat.

Da lesen wir die Rechtsbücher, die Brieffschaften und Losungsworte, und das Heimliche und Schreckende ist verschwunden. Aber weil die größte Zahl unserer Volksgenossen das umfangreiche Buch nicht kennt, bleiben die alten romantischen Anschauungen immer noch sitzen. Der Name Beme bedeutet „Genossenschaft“, und ihr Ursprung geht weit in die Vorzeit zurück. Es gab eine Zeit, wo man das Recht der Selbsthilfe gegen den Verbrecher auf frischer Tat besaß. Aber dieses altgermanische Recht wurde mit der Zeit umgebildet und beschränkt, indem Kaiser Karl der Große die Schöffengerichte einführte. Man konnte den Dieb nicht immer auf frischer Tat

Jahrbuch des kirchengeschichtlichen Vereins. 23

fassen, aber man konnte den Beweis der That erbringen. Und den führte man vor dem Schöffengericht. Auf dieser einfachen Grundlage erwuchs das Gerichtsverfahren der Beme. Schon unter Karl dem Frankenkönig gab es auch Grafengerichte, welche durch die von dem König eingesetzten Grafen verwaltet wurden, die aus dem Stande der Edelherrn genommen wurden. Die Schöffen waren Freie. In Westfalen gab es noch freie Bauern, welche über die Bauern richteten. Sie gliederten sich in Gerichtsbezirke, über die ein Graf vom König und Oberlandesherrn gesetzt war. Der Graf hatte einen Stellvertreter, welcher Freigraf genannt wurde, und sein Gericht hieß ein Freistuhl.

Als Heinrich der Löwe gestürzt und sein Reich zerstört war, gingen die Grafschaftsrechte, welche er und seine Grafen gehabt hatten, an die Landesherrn und die kleineren Dynasten über.

So kamen die Freigrafschaften auch in die Hände des niederen Adels, der sie von den Edelherrn erwarb. Nun hatte man in Westfalen noch eine besondere hochbedeutende Erbschaft aus früherer Zeit, „den Königsbann“. Mit diesem wurde der Freigraf belehnt. Als die alten Grafen der fränkischen Zeit allmählich am Ende des Mittelalters zu Landesherrn wurden, traten die Freigrafen um so mehr hervor. Sie wurden theils aus dem Stande des niederen Adels, theils auch aus dem freien Stande der Bürger und Bauern genommen. Das Freigericht war also eine Fortsetzung des Grafengerichts. Es besaß die Gütergerichtsbarkeit, wie zahlreiche Urkunden über Verkauf, Vererbung und Vertauschung von Grund und Boden bezeugen; aber auch das Strafrecht bei schweren Freveltaten. Von 1400 an mehren sich die Fälle des Strafrechts bei Verbrechen. Das hatte seinen guten Grund, erstens in den Zuständen des Deutschen Reiches, zweitens in den Verhältnissen Westfalens. Der Hauptgrund lag in der Unsicherheit der Rechtsverhältnisse im Reiche und der Unmöglichkeit, vom Reichsoberhaupt Recht zu erlangen. Schon um 1300 war die Reichsgewalt für Norddeutschland fast nur noch dem Namen nach vorhanden. Die Kaiser betraten es nicht mehr, die Reichsgüter waren verpfändet, und das kaiserliche Hofgericht war ohne Macht. Nur in Westfalen bestand noch ein gewisses Recht dadurch, daß die

Freigrafen für ihre Macht die Belehnung mit der „Bann-
gewalt“ durch den Kaiser als ihren Rechtstitel anführen konn-
ten. Diese Gewalt gab ihnen eine große Machtvollkommenheit
und gewann in diesen so rechtlosen Zeiten eine neue Be-
deutung. Diese wurde gestützt durch Befehle des Kaisers
Karl IV. von 1353 an, welche die Verwaltung der Banngerichte
auf Veranlassung des Erzbischofs von Köln regelten und diesem
das Recht erteilten, die Freigrafen zu belehnen. Es wurde auch
bestimmt, daß alle Kirchen, Kirchhöfe, Haus- und Ackerleute,
der Pflug auf dem Felde, der Pilger und Kaufmann auf der
Straße unantastbar sein sollten. Nur die Frauen, die Juden
und Nichtchristen waren ausgenommen. Der Freigraf sollte
jeden Friedensbrecher an den nächsten Baum hängen und
jeden Freischöffen auf Einhaltung des Friedensrechtes ver-
pflichten. Eine Stütze dieser Befehle bildete die von dem Erz-
bischof von Köln mit dem Bischof von Paderborn und dem
Grafen von der Mark herbeigeführte Vereinigung zur Siche-
rung des Landfriedens, dessen Schutz nun den Freigrafen über-
tragen wurde. Aber nicht auf Westfalen blieben diese Bann-
gerichte beschränkt, sondern über Westfalen hinaus wurden sie
Wahrer des Rechts und des Friedens. Daß sie in Westfalen
ihren Ursprung nahmen, hatte darin seinen Grund, daß das
Land meist in Einzelsiedelungen bestand, wobei der Rechtsschutz
besonders nötig war. Einsam auf still gehegtem Gut

wohnt dort der Bauersmann (G. Bincke).

Westfalen heißt das Land „der roten Erde“, wobei man streiten
kann, ob es von der rötlich aussehenden Erde, besonders im
Sauerlande, so genannt wird, oder ob damit gerodete Erde
oder ein durch Rodung ausgesonderter Gerichtsplatz bezeichnet
wird. Von Heimlichkeiten ist bei diesen Gerichten bis zur Mitte
des 13. Jahrhunderts nichts zu bemerken. Sie fanden am
hellen Tage unter freiem Himmel, also nicht nächtlicherweise
beim Scheine von Fackeln und verummten Menschen statt.
Aber in der Folgezeit führte man allerlei geheime Bräuche ein,
wodurch die Beme etwas Schreckhaftes erhielt.

Wer als Banngenosse oder Freischöffe eintrat, mußte feier-
lich geloben, die Geheimnisse der Beme zu bewahren „vor Weib

und Rind, vor Sand und Wind“. Dem Verräter galt der Urteilspruch: „Für den Eidbrecher ein Tuch vor die Augen, ein Pind (Holzstab) auf den Nacken, einen Strick um den Hals, die Hände auf den Rücken und drei Schuh höher gehängt als ein anderer Dieb.“ Infolge dieser Drohung ist nur wenig von den Geheimgebräuchen bekannt geworden, obwohl zur Blütezeit der Beme wohl 100 000 Freischöffen überall verstreut in Deutschland lebten. Es gab allein in Westfalen 400 Freistühle. An einem Tische von Stein saß der Freigraf, und ein bloßes Schwert und ein Weidenstrick lagen vor ihm. Links und rechts von ihm saßen die Freischöffen, mindestens sieben an der Zahl. Es konnten manchmal aber auch Hunderte sein. Der Angeklagte wurde dreimal mit Namen gerufen, und wenn sein Ankläger nicht erschienen war, und er nun mit seinen Eideshelfern zum Reinigungsschwur vortrat, so erfolgte seine Freisprechung. blieb aber der Angeklagte aus und folgte auch den drei folgenden Vorladungen nicht, so galt er als schuldig und wurde in die Verwemung und in die Acht erklärt. Es gab nur ein Urteil beim Bemergericht, und zwar die Todesstrafe. Die Hinrichtung fand durch den Strang oder die Wibe statt und war überall von den Schöffen zu vollstrecken. Aber „die Nürnberger hängen keinen, sie hätten ihn denn“, dieses Sprichwort galt auch bei den Bemeurteilen. Es sind viele Urteile gesprochen, aber nur wenige vollstreckt. Zwischen 1400 und 1450, also gerade in der Blütezeit der Beme, sind nur 10 Fälle bekannt, in denen das Todesurteil vollstreckt ist. Einer der markantesten Fälle war der des Herzogs Heinrich von Bayern, der wegen Brudermordes verwemt und in des Reiches Acht und Aberacht getan wurde. Dabei brauchte der Freigraf Albert Swinde folgende grausige Formel: „Er ist genommen und verwemt und verführt aus der rechten Zahl in die unrechte, von allen Menschen abgeschieden und gewiesen von den vier Elementen, die Gott den Menschen zum Troste gegeben, daß sein Leichnam damit nimmer soll vermengt werden, er werde denn zu ihm geführt als ein missetätiger Mensch. Sein Hals und sein Reichslehen sind verfallen dem Reich und dem Könige.“ Und doch blieb der Missetäter ruhig am Leben. Ein anderes Urteil lautet:

„Der Freigraf verweist ihn aus der Christenheit, daß er darin nicht wohne und mit Christenleuten keine Gemeinschaft haben soll, aus dem Frieden in den Unfrieden, daß er keinerlei Freiheit und Geleit haben darf, er befiehlt seine Seele Gott und weist seinen Hals einem Weidenstrick und sein Fleisch den Vögeln in den Lüften. Seine Hausfrau zur Witwe, seine Kinder zu Waisen und ihr Gut ihren Erben.“

Jeder freie Deutsche konnte Schöffe werden. Die Schöffen lebten unerkannt von andern, aber sie selbst erkannten sich an geheimen Zeichen, an besonderen Grußformen, an unauffälligen Erkennungszeichen bei dem Essen, ferner an der aus der Veremungsformel stammenden Lösung S. S. G. G. (d. h. Stock, Stein, Gras, Grein) sowie an dem geheimnisvollen Antwort: „Reinir dor Fweri“, ein Wort, das noch nicht erklärt ist.

Im 14. und 15. Jahrhundert standen die Bemergerichte auf der Höhe ihrer Macht. Adlige, Fürsten, sogar der Kaiser Siegmund rechneten es sich zur Ehre an, Schöffe zu sein, und von diesem Kaiser wurde das Gericht zum höchsten des Reiches erhoben. Sogar Geistliche findet man anfangs unter den Freischöffen, z. B. wird der Pastor von Mengede und der von Hohenlyburg genannt. Später fand man es unpassend, daß Geistliche Schöffen waren, weil sie in die Lage kamen, an Todesurteilen mitwirken zu müssen. Deshalb verbot das große Rechtsbuch ihre Aufnahme unter die Schöffen. Bekannte Freistühle in Westfalen waren in erster Linie Dortmund, weiterhin Hohenlimburg, Bodelschwingh, Billigt bei Schwerte, Wolmarstein, Brüninghausen, Arnsberg. Bekannt ist der Freistuhl von Dortmund „unter der Bemlinde“. Er wurde im 15. Jahrhundert vielfach in Anspruch genommen. Dazu halfen die weitverzweigten Beziehungen und Verbindungen, welche die Stadt nach allen Gegenden des Reiches hin hatte, sowie das hohe Ansehen, das ihr Reichthum ihr verlieh, und nicht zuletzt der Umstand, daß sie in Westfalen die einzige Reichsstadt war. Aber es ist nicht so, daß der Dortmunder Freistuhl vor den andern einen Vorrang besessen hätte. Auch kleinere Stühle übten oft eine große Wirksamkeit. Eng verknüpft war mit dem Dortmunder Freistuhl der benachbarte in Bodelschwingh „unter dem Verbom“, einem Hagedornstrauch in der Nähe des

Schlosses. Dieser Freistuhl hat eine kurze, aber reiche Blütezeit gehabt. Gerade bei großen Prozessen diente er als Gericht, und mehrere der bedeutendsten Freigrafen, z. B. Graf Konrad v. Lindenhorst 1427 und 1429, Heinrich v. Linne 1434—1445, sowie Albert Swinde haben auf ihm ihr Urteil gesprochen. Hier wurde auch ein großer Teil des Prozesses gegen den Herzog von Bayern, sowie später ein langer Rechtsstreit der Stadt Aachen geführt. Auch in Mengede wird ein Freistuhl erwähnt „unter dem Maibom“, dieser war wohl hervorgegangen aus dem alten Reichshof, mit dem ein Hofesgericht verbunden war. Ein Obervermergericht bestand zuerst in Dortmund, später in Arnsberg, wohin es der Erzbischof von Köln verlegte. Aber auch diese Appellationsinstanzen konnten den Verfall der Beme nicht aufhalten. Schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts war der Rückgang im Ansehen der Beme bemerklich. Der Gründe für diesen Rückgang waren verschiedene. Nachteilig waren vor allem die Massenververmungen, welche gar nicht ausgeführt werden konnten, so daß die Rechtszustände nicht besser wurden, sondern es im 15. Jahrhundert um den öffentlichen Frieden schlecht bestellt war. Dazu kam der Umstand, daß die Urteilsprüche der verschiedenen Gerichte nicht einheitlich waren, so daß der eine Freistuhl einen verurteilte, der anderswo dann sein Recht suchte und sogar freigesprochen wurde.

Es gab sogar Freigrafen, die für Geld käuflich waren. So gehen die Bemgerichte um 1500 immer mehr zurück. Deshalb schlossen sich Fürsten und Städte zusammen, um die Tätigkeit der Bemgerichte einzuschränken. Schließlich wurden sie 1495 von Reichs wegen verboten, aber dies Verbot setzte sich nur langsam durch. Nach dem Durchbruch der Reformation 1570 in Dortmund trat das Freigericht in seine letzte Zeit ein, da jetzt die Herrschaft des Erzbischofs von Köln in einem großen Teile Westfalens ein Ende nahm. Nun sanken diese Gerichte auf das zurück, was sie zu allererst gewesen waren, Gerichte über die freien Bauern Westfalens, d. h. Polizeiz- und Rügegerichte über Sonntagsentheiligung, Wegeverletzung und ähnliche Dinge. Noch wurden die alten feierlichen Formen angewandt, wie es Immermann im „Oberhof“ bei Gelegenheit

einer Freigerichtssitzung auf einem von drei alten Linden beschatteten Hügel der Soester Börde schildert. Aber größere Bedeutung hatten diese Gerichte nicht mehr. Der letzte Freigraf in Dortmund war Zacharias Löbbbecke, der am 11. Januar 1803 das letzte Freigericht in Dortmund hielt und 1826 starb.

Während in den übrigen Orten, wo Freigerichte bestanden, die Zeichen der alten Zeit verschwunden sind, hat sich nur noch in Dortmund ein Wahrzeichen der Beme erhalten. Im Jahre 1545, wo die Beme ihre alte Bedeutung nicht mehr hatte, wurde der alte Freistuhl an das Burgtor, und zwar an die Stelle verlegt, wo die Bemlinde stand. Da dieselbe aber mitten im Bahnhofsgelände sich befand, wurde sie 1910 beim Neubau des Hauptbahnhofs weiter nach Süden verlegt. An der neuen Stelle, welche die Form einer mächtigen Bastion erhielt, richtete man die alten Steinbänke und den Steintisch wieder auf. Die beiden Linden, in deren Schatten sie standen, waren altersschwach und wurden durch Ableger der älteren Bäume ersetzt. Der Dichter Freiligrath, der sie 1840 in dieser Gestalt sah, hat sie mit den Versen besungen:

„Dies sind die Linden — beide morsch und alt!
 Rechts die zerbarst; sie klafft mit jähem Spalt
 Auf von der Wurzel bis zur Splitterhaube.
 Weit aber greift sie mit den Nesten aus,
 Fast wie die Schwester prangt sie grün und kraus
 Und schmückt die Stirn mit frühlingsfrischem Laube.“

Benutzte Literatur:

- Dr. Lindner, „Die Beme“ 1896.
 Dr. Rübhel, Geschichte der Stadt Dortmund. 1903.
 Dr. von Winterfeld, Geschichte der Freien Stadt Dortmund. 1934.
 Dr. Schnettler, „Die Beme“, Aufsatz in der Zeitschrift „Heimat u. Reich“,
 Maiheft 1937.
 R. Fr. Becker, Weltgeschichte, neu bearbeitet von Professor Miller.
 Bd. 4. 1910.